

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 08. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2024)

zum Thema:

Energieschulden in der Hauptstadt: Auswertung des Härtefallfonds 2023 und Maßnahmen zur Vermeidung von Gas- und Stromunterbrechungen

und **Antwort** vom 31. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17893
vom 08. Januar 2024

über Energieschulden in der Hauptstadt: Auswertung des Härtefallfonds 2023 und
Maßnahmen zur Vermeidung von Gas- und Stromunterbrechungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die GASAG AG (GASAG) als Grundversorgerin für Gas, die Vattenfall Europe Sales GmbH (Vattenfall) als Grundversorgerin für Strom sowie die Stromnetz Berlin GmbH (Stromnetz Berlin) als Betreiberin des Berliner Stromverteilnetzes um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie viele Anträge wurden für den Härtefallfonds Energieschulden seit seiner Einführung im Juli 2023 gestellt? Bitte nach Monaten und Bezirken differenzieren.

a) Wie viele dieser gestellten Anträge wurden vollständig bzw. teilweise bewilligt bzw. abgelehnt? Bitte nach Monaten und Bezirken differenzieren.

b) Was waren die Gründe für die Ablehnungen? Bitte die Gründe in der jeweiligen Häufigkeit darstellen und nach Bezirken.

Zu 1.: Der Härtefallfonds Energieschulden hat bereits am 9. Januar 2023 seine Arbeit aufgenommen. Im Jahr 2023 wurden 1306 Anträge für den Härtefallfonds Energieschulden gestellt.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung nach Monaten und Bezirken.

Anträge 2023 - gesamt Bezirk	Monate												Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Charlottenburg-Wilmersdorf	16	8	4	8	8	4	10	13	12	5	18	12	118
Friedrichshain-Kreuzberg	3	6	11	6	3	6	17	28	17	19	16	11	143
Lichtenberg	5	4	1	3	1	1	4	5	10	7	11	8	60
Marzahn-Hellersdorf	7	4	3	1	1	2	5	8	5	1	5	3	45
Mitte	12	12	9	9	11	11	21	18	8	15	8	11	145
Neukölln	14	13	12	6	11	10	9	16	22	15	17	15	160
Pankow	18	6	8	7	2	9	12	9	11	7	15	7	111
Reinickendorf	6	6	5	6	11	6	11	8	8	11	9	11	98
Spandau	12	12	21	7	12	5	10	23	21	16	16	22	177
Steglitz-Zehlendorf	9	6	9	5	1	2	9	5	12	9	9	6	82
Tempelhof-Schöneberg	3	2	6	5	1	10	8	16	15	9	9	11	95
Treptow-Köpenick	10	8	8	3	1	0	7	3	6	7	8	11	72
Gesamtergebnis	115	87	97	66	63	66	123	152	147	121	141	128	1306

Zu 1a): Im Jahr 2023 wurden 535 Anträge im Härtefallfonds Energieschulden bewilligt und 704 nicht bewilligt. 67 Anträge sind Stand Jahresende noch in Bearbeitung. Gemäß Richtlinie für den Härtefallfonds Energieschulden können Leistungen immer nur in genau der Höhe gewährt werden, die notwendig ist um eine Sperre zu verhindern oder aufzuheben. Insofern gibt es keine teilweise bewilligten Anträge.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der Bewilligungen nach Monaten und Bezirken.

Bewilligungen 2023 nach Monaten													
Bezirk	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	7	3	1	2	5	2	4	5	4	1	10	3	47
Friedrichshain-Kreuzberg	1	2	3	1	3	1	7	16	8	9	4	1	56
Lichtenberg	4	1	1	0	1	0	1	1	6	5	7	3	30
Marzahn-Hellersdorf	3	2	0	0	1	0	3	6	2	1	2	3	23
Mitte	3	3	3	4	5	2	8	11	6	6	4	4	59
Neukölln	5	2	3	3	4	4	5	2	14	8	11	2	63
Pankow	10	1	1	3	1	2	7	4	5	2	7	5	48
Reinickendorf	2	1	1	1	4	1	8	4	7	4	6	4	43
Spandau	3	2	3	2	3	1	6	10	9	9	6	2	56
Steglitz-Zehlendorf	3	3	1	0	0	1	6	1	6	8	4	2	35
Tempelhof-Schöneberg	0	1	1	2	0	4	4	11	10	6	4	0	43
Treptow-Köpenick	6	2	1	0	1	0	5	1	5	4	5	2	32
Gesamtergebnis	47	23	19	18	28	18	64	72	82	63	70	31	535

Nachfolgend findet sich eine Auflistung der Ablehnungen nach Monaten und Bezirken.

Ablehnung 2023 nach Monaten													
Bezirk	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	9	5	3	6	3	2	6	8	8	4	6	3	63
Friedrichshain-Kreuzberg	2	4	8	5	0	5	10	12	9	10	12	5	82
Lichtenberg	1	3	0	3	0	1	3	4	4	2	4	1	26
Marzahn-Hellersdorf	4	2	3	1	0	2	2	2	3	0	2	0	21
Mitte	9	9	6	5	6	9	13	7	2	9	4	4	83
Neukölln	9	11	9	3	7	6	4	14	8	7	6	3	87
Pankow	8	5	7	4	1	7	5	5	6	5	8	0	61
Reinickendorf	4	5	4	5	7	5	3	4	1	7	3	1	49
Spandau	9	10	18	5	9	4	4	13	12	7	11	6	108
Steglitz-Zehlendorf	6	3	8	5	1	1	3	4	6	1	5	2	45
Tempelhof-Schöneberg	3	1	5	3	1	6	4	5	5	3	5	3	44
Treptow-Köpenick	4	6	7	3	0	0	2	2	1	3	3	4	35
Gesamtergebnis	68	64	78	48	35	48	59	80	65	58	69	32	704

Zu 1b): Gründe für Ablehnungen sind zu hohes Einkommen, fehlende Mitwirkung, keine vorliegende Sperrandrohung, nicht unverschuldet und sonstiges. Nicht unverschuldet ist im Sinne der Richtlinie für den Härtefallfonds eine Forderung dann, wenn unwirtschaftlicher Energieverbrauch vorliegt oder Forderungen von vor dem letzten üblichen Abrechnungszeitraum erhoben werden. Sonstige Ablehnungsgründe sind zum Beispiel eine außerhalb Berlins liegende Wohnadresse oder eine Energieversorgung an einer anderen Adresse als der Meldeadresse.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung nach Ablehnungsbegründung und Bezirken.

Ablehnungsgründe						
Bezirk	Einkommen zu hoch	Fehlende Mitwirkung	Keine Sperrandrohung	Nicht unverschuldet	Sonstiges	Gesamt
Charlottenburg-Wilmersdorf	2	14	32	4	11	63
Friedrichshain-Kreuzberg	1	18	45	3	15	82
Lichtenberg	2	8	12	1	3	26
Marzahn-Hellersdorf	1	4	11	2	3	21
Mitte	1	25	43	5	9	83
Neukölln	3	23	44	3	14	87
Pankow	5	18	31	2	5	61
Reinickendorf	1	16	24	2	6	49
Spandau	2	33	53	8	12	108
Steglitz-Zehlendorf	3	15	17	2	8	45
Tempelhof-Schöneberg	0	18	17	1	8	44
Treptow-Köpenick	0	3	21	4	7	35
Gesamtergebnis	21	195	350	37	101	704

2. Welche Schuldensummen werden in der Regel mit dem Härtefallfonds beglichen? Bitte den Durchschnitt angeben.

Zu 2.: Im Durchschnitt werden Forderungen in Höhe von 1.306,73 Euro durch den Härtefallfonds beglichen.

Zu 3. Wie hoch war das Budget und die Ausschöpfung(squote) des Härtefallfonds in 2023? Bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben.

Zu 3.: Ein Budget für den Härtefallfonds gab es im Jahr 2023 nicht. Vorsorglich wurden Anfang des Jahres 2023 Mittel in Höhe von 5.230.730 EUR aus dem Energiehilfepaket des Senats für den Härtefallfonds Energieschulden beantragt. Im Jahr 2023 wurden 699.100,29 EUR über den Härtefallfonds ausgezahlt. Da es sich hier nicht um ein festes Budget handelte, sondern einen flexiblen Betrag, der bei Bedarf auch erhöht hätte werden können, hat die rechnerische Ausschöpfung von 13,37% keine Aussagekraft.

4. Wie vielen Haushalten wurde im Jahr 2023 durch die GASAG als Grundversorgerin die Unterbrechung der Gasversorgung angedroht (bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Monaten)?

Zu 4.: Im Jahr 2023 wurden durch die GASAG insgesamt 68.593 Sperrandrohungen versandt. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist nach Auskunft der GASAG nicht möglich. Die nachfolgende Aufschlüsselung nach Monaten beinhaltet Mehrfachmahnungen gleicher Haushalte.

Anzahl der Sperrandrohungen der GASAG nach Monaten 2023

Jan. 23	Feb. 23	Mrz. 23	Apr. 23	Mai. 23	Jun. 23	Jul. 23	Aug. 23	Sep. 23	Okt. 23	Nov. 23	Dez. 23	Gesamt 2023
9.471	9.008	9.341	7.646	10.063	4.691	2.224	4.354	2.883	2.531	3.269	3.112	68.593

5. Wie vielen Haushalten wurde im Jahr 2023 die Versorgung mit Gas wegen Zahlungsrückständen unterbrochen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Zu 5.: Im Jahr 2023 wurde in 1.398 Haushalten die Gaszufuhr unterbrochen. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken ist nach Auskunft der GASAG nicht möglich

Anzahl der Sperren der GASAG nach Monaten 2023

Jan. 23	Feb. 23	Mrz. 23	Apr. 23	Mai. 23	Jun. 23	Jul. 23	Aug. 23	Sep. 23	Okt. 23	Nov. 23	Dez. 23	Gesamt 2023
142	91	145	118	140	159	133	153	89	141	57	30	1.398

6. An wie viele Haushalte wurden im Jahr 2023 von Vattenfall als Grundversorgerin für Strom im Stadtgebiet von Berlin Sperrankündigungen versendet (bitte nach Bezirken und Monaten aufschlüsseln)?

Zu 6.: Nach Auskunft der Vattenfall Europe Sales GmbH ist aufgrund der Umsetzung der erneuten geänderten gesetzlichen Anforderungen aus der novellierten Stromgrundversorgungsverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes eine belastbare und mit dem Vorjahr vergleichbare Analyse der Anzahl der versendeten Sperrankündigungen nicht möglich.

7. Bei wie vielen Haushalten wurden im Jahr 2023 durch den Stromnetzbetreiber Stromnetz Berlin die Versorgung mit Strom wegen Zahlungsrückständen unterbrochen (bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Monaten)?

Zu 7.: Im Jahr 2023 wurde in 5.569 Haushalten die Versorgung mit Strom durch den Stromnetzbetreiber Stromnetz Berlin unterbrochen.

Anzahl der Sperrungen durch den Stromnetzbetreiber Stromnetz Berlin nach Monaten 2023

Stromnetz Berlin														Ge- sammt
Stromunterbrechungen														
Bezirk		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Charlottenburg- Wilmersdorf		14	22	15	9	14	14	10	42	57	91	79	32	399
Friedrichshain-Kreuzberg		13	15	22	5	12	17	10	99	87	136	150	34	600
Lichtenberg		3	2	13	10	15	12	6	99	111	111	119	25	526
Marzahn-Hellersdorf		6	11	3	3	11	21	7	136	104	76	71	12	461
Mitte		57	18	28	16	15	14	11	144	146	198	121	20	788
Neukölln		14	39	9	17	22	29	22	62	88	68	93	41	504
Pankow		13	5	10	10	14	6	9	101	142	103	98	16	527
Reinickendorf		24	13	21	12	4	10	9	37	82	51	53	20	336
Spandau		9	14	15	9	6	19	3	73	107	37	28	11	331
Steglitz-Zehlendorf		17	10	6	4	4	8	3	33	62	40	9	5	201
Tempelhof-Schöneberg		31	19	27	9	6	6	6	92	98	72	51	15	432
Treptow-Köpenick		6	9	13	17	8	9	20	62	53	52	174	41	464
Gesamtergebnis		207	177	182	121	131	165	116	980	1137	1035	1046	272	5569

8. Eine durch den Berliner Härtefallfonds Energieschulden verlangte schriftliche Androhung einer Unterbrechung vom Grundversorger zu erhalten dauert häufig 1-2 Wochen. Beim Grundversorger wird eine Energieunterbrechung nach Mahnung aber sofort eingeleitet. Daraus ergeben sich Fragen:

- Wie wird mit dieser Diskrepanz umgegangen?
- Gibt es eine Absprache des Senats mit den Grundversorgern zur Form der schriftlichen Androhung der Abschaltung?
- Werden die Kosten der An- und Abschaltung durch den Härtefallfonds getragen?

Zu 8a): Eine Diskrepanz ergibt sich nicht, da eine Energieunterbrechung auch beim Grundversorger nur mit einer schriftlichen Androhung möglich ist.

Zu 8b): Die Grundversorger Vattenfall und GASAG haben dem Senat Muster für übliche Sperrankündigungen zur Verfügung gestellt, die auch in der Regel als Antragsgrundlage gegenüber der Bewilligungsstelle ausreichen. Diese lassen sich auf der Internetseite des Härtefallfonds Energieschulden finden.¹

Zu 8c): Der Härtefallfonds leistet genau so viel, wie zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energiesperre notwendig ist. Das beinhaltet auch die An- und Abschaltung.

9. Während der Covid-19-Pandemie wurden Zählerstände häufig nicht abgelesen und es kam zu Schätzungen des Energieverbrauchs, die eventuell nicht dem tatsächlichen Verbrauch im Abrechnungszeitraum entsprechen. Wie ist das Vorgehen des Berliner Härtefallfonds Energieschulden bezogen auf die Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs? Kann z.B. trotz einer hohen letzten Verbrauchsabrechnung, die aus einer Schätzung der Vorjahre resultiert, eine Übernahme erfolgen?

Zu 9.: Der Härtefallfonds leistet anhand der gegenüber den Antragsstellenden erhobenen Forderungen und nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen. Bei dem Verdacht auf unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten anhand der vorliegenden Abrechnungen wird den Antragsstellenden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Eine unrealistische Verbrauchsabschätzung durch das Energieversorgungsunternehmen ist eine zulässige Begründung für hohe Forderungssummen, bzw. Abschlagszahlungen.

10. Welcher Verbrauch gilt bei der Übernahme von Heizkostenschulden als angemessen? In welchen Fällen, Größenordnungen ist eine Erklärung zum Mehrverbrauch notwendig? Bitte aufschlüsseln nach Haushaltsgröße und Verbrauch in kWh.

Zu 10.: Die Bewilligungsstelle des Härtefallfonds prüft anhand der Antragsunterlagen ob ein deutlich erhöhter Verbrauch vorliegt. Hierfür werden Verbrauchsschätzungen für Personenanzahl, Wohnungsgrößen und Energienutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Abschlagszahlungen der Grundversorger als Richtwerte genutzt. Der maximal angemessene Verbrauch der Heizkosten kann in der unteren Tabelle abgelesen werden, aufgeschlüsselt nach Haushaltsgröße in Personen.

Bei einem Mehrverbrauch kann eine Klärung im Sinne der/des Antragsstellenden herbeigeführt werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass ein deutlich erhöhter Verbrauch aufgrund einer besonderen Situation im Haushalt, einer sehr schlechten Energiebilanz der Wohnung/des Hauses oder einer fragwürdigen Verbrauchsschätzung des Energieversorgungsunternehmens eingetreten ist.

¹ <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/>

Maximaler Heizkostenverbrauch in kWh nach Jahr und Haushaltsgröße 2023

Maximaler Heizkostenverbrauch in kWh 2023		
Haushaltsgröße in Personen	Mehrfamilienhaus/Wohnung	Einfamilienhaus
1	7.000 kWh	8.000 kWh
2	9.100 kWh	10.400 kWh
3	11.200 kWh	12.800 kWh
4	12.600 kWh	14.400 kWh
5	14.280 kWh	16.320 kWh
6	15.960 kWh	18.240 kWh
7	17.640 kWh	20.160 kWh
8	19.320 kWh	22.080 kWh
9	21.000 kWh	24.000 kWh

11. Wie ist das Verfahren, wenn bereits ein Antrag auf ein Darlehen z.B. beim Jobcenter oder Sozialamt gestellt wurde? Wird die Bearbeitung dieses Antrages abgewartet oder kann unabhängig von dieser Entscheidung über eine Übernahme entschieden werden? Ist eine vorherige Ablehnung eines Darlehens z.B. beim Jobcenter oder Sozialamt Voraussetzung für eine Übernahme vom Berliner Härtefallfond Energieschulden?

Zu 11.: Um Doppelzahlungen zu vermeiden und die Vorrangigkeit der Leistungen nach Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz zu wahren findet bei entsprechender Angabe durch die Antragsstellenden eine Rücksprache zwischen der Bewilligungsstelle des Härtefallfonds und der zuständigen Leistungsstelle (Jobcenter oder Sozialamt) statt. Die Jobcenter weisen bei einem entsprechenden Antrag auf Übernahme von Energiekosten im Rahmen der Anhörung zum Antrag auf die Möglichkeit der Antragsstellung beim Härtefallfonds hin, wenn nach erster Einschätzung nur eine Unterstützung in Form eines Darlehens gewährt werden könnte. In diesen Fällen kann eine Beihilfe beim Härtefallfonds beantragt werden. Über den jeweiligen Antrag wird dann nicht entschieden. Eine vorige Ablehnung der Kostenübernahme durch Sozialämter oder Jobcenter war in 2023 nicht grundsätzlich Voraussetzung für eine Leistung aus dem Härtefallfonds.

Seit 1. Januar 2024 gilt eine neue Richtlinie für den Härtefallfonds Energieschulden wonach Haushalte, die nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG Leistung beziehen grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Härtefallfonds haben. Vorrangig ist ein Antrag beim Jobcenter oder Sozialamt zu stellen. Mit dem Nachweis einer Ablehnung durch die Leistungsstelle und dem Vorliegen aller sonstigen Leistungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall im Ermessen dennoch eine Leistung gewähren.

12. An wen können sich Mitarbeitende von Sozialberatungsstellen wenden, wenn es fachliche Rückfragen bezüglich der Beantragung im Härtefallfonds gibt?

Zu 12.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung steht seit Ende des Jahres 2022 regelmäßig mit einem breiten Kreis aus Sozialverbänden, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen, sozialen Trägern, Sozialämtern, Jobcentern, Bibliotheken und anderen in Kontakt und informiert über Änderungen und Konkretisierungen bzgl. des Härtefallfonds. Der Kontakt wird regelmäßig für Rückfragen genutzt.

13. In Drucksache 19 / 16 357 wurde angegeben, dass die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung eine Evaluation des Härtefallfonds Energieschulden im 4. Quartal 2023 plant und ggf. die Richtlinien anpasst. Wie ist hier der Sachstand?

- a) Liegt das Ergebnis der Evaluation vor? Falls ja, welche Erkenntnisse konnte die Senatsverwaltung daraus gewinnen?
- b) Werden die Richtlinien angepasst? Falls ja, in welcher Form?

Zu 13. sowie a) und b): Die Evaluation wurde anlässlich der notwendigen Überarbeitung der Richtlinie für den Härtefallfonds Energieschulden in den Monaten November bis Dezember 2023 durchgeführt und abgeschlossen. Ergebnis ist die inhaltliche Überarbeitung der Richtlinie, die seit Anfang 2024 auf der entsprechenden Internetseite² vorliegt.

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation sind:

- Der Härtefallfonds Energieschulden konnte wirksam Energiesperren bei Privathaushalten im Land Berlin verhindern auch wenn die Inanspruchnahme geringer ausfiel als zunächst angenommen. Als Grund hierfür wurden die umfangreichen Maßnahmen der Bundesregierung zur Abmilderung der Energiepreiskrise identifiziert.
- Die Grundlage für die freiwilligen Leistungen des Landes aus dem Härtefallfonds besteht in Form der fortgesetzten Energiepreiskrise fort, sodass auch im Jahr 2024 die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung zu rechtfertigen ist. Die Vorrangigkeit von Leistungen aus dem SGB II, SGB XII und AsylbLG zur Verhinderung von Energiesperren ist allerdings in der Folge unbedingt zu wahren, da auch eine darlehensweise Gewährung von Hilfen zur Abmilderung derselben Härten gerechtfertigt werden kann.
- Der Härtefallfonds Energieschulden konnte aufgrund der festgesetzten Einkommensgrenzen auch einer signifikanten Zahl von Privathaushalten zu Gute kommen, die ansonsten keinen Leistungsanspruch haben aber durch die Energiepreiskrise akut von Armut bedroht sind. Dies ist die Hauptzielgruppe des Härtefallfonds.
- Die in 2023 auf Grundlage der Richtlinie und von diversen Arbeitsanweisungen etablierte Bewilligungspraxis ist rechtssicher und wirksam im Sinne der Zielsetzung des Härtefallfonds. Allerdings sollten Abwägungstatbestände zur Ausübung des Ermessens in der Bewilligungspraxis teilweise konkretisiert und für die Öffentlichkeit

² <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/>

nachvollziehbarer gemacht werden. Dazu zählt insbesondere die klarere Definition der Unverschuldetheit in der zugrundeliegenden Richtlinie.

Die Erkenntnisse der Evaluation sind vollständig in die Überarbeitung der Richtlinie eingeflossen.

14. Die Bundesregierung wird die Strom- und Gaspreisbremse ab 2024 nicht mehr verlängern. In der Folge wird es zu steigenden Energiekosten bei Verbraucher*innen kommen. Und damit einhergehend zu einer Zunahme von Energiearmut und Energieschulden. Hierzu frage ich:

- a) Wie geht der Senat hiermit um und welche Voraussetzungen schafft er, um einen Anstieg von Antragsteller*innen mit Energieschulden berücksichtigen zu können?
- b) In wie fern reichen die Mittel im Haushaltsplan für den Härtefallfonds aus oder plant die Senatsverwaltung hier ggf. weitere Mittel bereit zu stellen?

Zu 14a): Der Härtefallfonds schafft durch die neue Richtlinie die Voraussetzung, um einen möglichen Anstieg an Antragstellenden mit Energieschulden zu berücksichtigen. Der Härtefallfonds konzentriert sich nunmehr auf Haushalte ohne Leistungsanspruch bei Sozialämtern und Jobcentern und richtet sich an Haushalte mit niedrigem und mittlerem Erwerbseinkommen.

Zu 14b): Aus den Erfahrungswerten des letzten Jahres und in Kombination mit der neuen Richtlinie kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Haushaltsgesetzgeberin beschlossenen Mittel im Haushaltsplan ausreichend sind.

Berlin, den 31. Januar 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung